Anlagereglement

Vorsorgestiftung 3a Digital

mit Vermögensverwaltung durch True Wealth AG

Dieses Anlagereglement bestimmt den Rahmen, in welchem die Stiftung das Vermögen der Vorsorgenehmer[1], welche True Wealth AG als die für sie zuständige Vermögensverwalterin bezeichnet haben, anlegt.

Art. 1 Anlageziel

Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.

Das Anlageziel beim Wertschriftensparen ist es, unter Einhaltung von Art. 50 bis 56a BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), mittels passiv verwalteten, an der Börse gehandelten Fonds (Exchange Traded Funds (ETFs)), Geldmarktfonds oder mittels passiven offenen Investmentfonds (Index-Fonds) das Risiko zu diversifizieren und gleichzeitig bei gering gehaltenen Anlage- und Verwaltungskosten eine möglichst direkte Marktrendite des entsprechenden Marktes zu erhalten.

Art. 2 Stammvermögen

Das Stammvermögen (freies Stiftungskapital) wird bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank oder einer anderen Schweizer Bank mit hinreichender Bonität (Depotbank oder Depotbanken der Stiftung, nachfolgend kurz Depotbank) in Schweizer Franken, gängigen Fremdwährungen oder in Wertschriften angelegt. Hinreichende Bonität ist hierbei gegeben, wenn mindestens eine der anerkannten Ratingagenturen die Bank mit einem längerfristigen Rating von A3/A- oder besser beurteilt, und keine der anerkannten Ratingagenturen die Bank mit einem Rating unter A3/A- beurteilt.

Art. 3 Kontolösung und Wertschriftensparen

Die Einlagen der Vorsorgenehmer werden in Form einer Kontolösung oder auf seine Instruktion hin gemäss individuellem Anlageprofil in Wertschriften und Spareinlagen (Cash) in gängigen Währungen angelegt.

Die Spareinlagen und die Wertschriften werden bei der Depotbank gehalten beziehungsweise angelegt.

Die jeweils notwendige kurzfristige Liquidität für den Wertschriftenhandel wird ebenfalls bei der Depotbank in Schweizer Franken und in den für den Wertschriftenhandel gängigen Fremdwährungen angelegt.

Die Stiftung kann bei Zustimmung des Vorsorgenehmers zur Erhöhung der Erträge auf hinterlegtem Bargeld Rückzugslimiten auf Bargeldeinlagen vereinbaren.

[1] Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Ungeachtet dessen, ob die Anlagen selbst in Sammelkonti oder Sammeldepots geführt werden, stellt die Stiftung sicher, dass das jeweilige Vorsorgeguthaben der jeweiligen Vorsorgenehmer jederzeit individuell zuordenbar ist.

Art. 4 Individuelle Anlagestrategien

Die Vorsorgenehmer können für das Wertschriftensparen individuelle Anlagestrategien wählen.

Vor der Auswahl einer wertschriftenbasierten Anlagestrategie werden die Vorsorgenehmer über ihre Risikofähigkeit und Risikobereitschaft befragt (Risikoanalyse) und über die jeweiligen Anlagerisiken aufgeklärt. Dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorsorgenehmer bestätigen die erfolgte Aufklärung über die Risiken schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form.

Anhand der Risikoanalyse wird dem Vorsorgenehmer eine Risikobewertung von 0 bis 10 zugeordnet. Diese bestimmt das maximale Anlagerisiko des Vorsorgenehmers, welches im Rahmen der individuellen Anlagestrategie innerhalb einer definierten Bandbreite um die individuelle Risikotoleranz gewählt werden darf. Jede Anlagestrategie wird aufgrund historischer Schwankungsbandbreiten mit einem sinngemäss anzuwendenden Risikowert von 0 bis 10 bewertet. Die Risikoanalyse und Zuordnung erfolgt über die Plattform der mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten True Wealth AG.

Die Anlagestrategie muss hinreichend diversifiziert sein. Zur Beurteilung der Diversifikation wird insbesondere die Länderallokation berücksichtigt. Hat eine Anlagestrategie eine konzentrierte Länderallokation, muss sichergestellt werden, dass die Aufteilung der Anlagen innerhalb des Landes für eine hinreichende Diversifikation sorgt. Ist dies nicht möglich, muss die Länderallokation begrenzt werden.

Der Vorsorgenehmer kann nur Anlagestrategien wählen, die sowohl seiner Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entsprechen als auch hinreichend diversifiziert sind.

Die Anlagestrategie kann folgende Anlageklassen umfassen:

- Liquidität (Konto)
- Obligationen
- Aktien
- Immobilienaktien und -fonds (inkl. REITS)
- Alternative Anlagen (inkl. Rohstoffe und Edelmetalle)

Anlagestrategien sind innerhalb der folgenden Bandbreiten erlaubt:

Risiko-bewertung	**Liquidität**	**Obligationen**	**Aktien**	**Immobilien**	**Alternative Anlagen**
0 bis 2 (Sehr tief)	0-100%	0-100%	0-25%	0-10%	
2 bis 4 (Tief)	0-100%	0-100%	0-45%	0-20%	0-10%
4 bis 6 (Mittel)	0-100%	0-100%	0-65%	0-30%	0-20%
6 bis 8 (Hoch)	0-100%	0-100%	0-85%	0-40%	0-40%

8 bis 10 (Sehr hoch)	0-100%	0-100%	0-100%	0-50%	0-60%

Die Gewichtung der Anlagen im Anlageportfolio des Vorsorgenehmers bezüglich Anlagekategorien kann die gewählte Anlagestrategie um nicht mehr als fünf Prozent überschreiten.

Der entsprechende Markt wird durch Wertschriften abgebildet. Zudem können Bargelder in verschiedenen Währungen gehalten werden. Die Anlagestrategie kann auch inhaltliche, z.B. ökologische Anlagekriterien enthalten, wobei dann ein entsprechend modifizierter Index die Basis des Anlageuniversums bildet.

Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers auf dessen Instruktion und auf dessen Risiko entsprechend der mit diesem vereinbarten individuellen Anlagestrategie. Die Käufe und Verkäufe von Wertschriften zur Erreichung der Zielallokation finden, soweit eine Abweichung von der Zielallokation besteht, in der Regel mindestens wöchentlich statt.

Wertschriften können erheblichen positiven oder negativen Kursschwankungen unterliegen. Das Risiko von Kursverlusten trägt der Vorsorgenehmer. Die Stiftung hat das Recht, aus sachlichen Gründen (insbesondere bei der drohenden Überschreitung der gesetzlichen Anlagevorschriften) jederzeit einzelne oder sämtliche Wertschriften zu veräussern und das freigewordene Kapital als Spareinlagen anzulegen oder die Wertschriften im Rahmen der individuellen Anlagestrategie durch andere Wertschriften zu ersetzen.

Wählt ein Vorsorgenehmer eine Musterstrategie und nicht eine individuelle Anlagestrategie, so delegiert er die Festlegung der Zielallokation an True Wealth AG. Ändert sich das Risikoprofil des Vorsorgenehmers oder passt True Wealth AG ihre Musterstrategien an, so ist True Wealth AG berechtigt und verpflichtet, die Zielallokation des Vorsorgenehmers ohne weitere Rücksprache entsprechend anzupassen, sofern die angepasste Zielallokation dem aktuellen Risikoprofil des Vorsorgenehmers entspricht. Eine vom Vorsorgenehmer gewählte Musterstrategie wird damit automatisch durch die jeweils aktuelle Fassung der entsprechenden Musterstrategie ersetzt.

True Wealth AG überwacht die individuellen Anlagestrategien laufend im Rahmen ihrer internen Anlagerichtlinien. Sie ist berechtigt, eine individuelle Anlagestrategie auf eine dem Risikoprofil des jeweiligen Vorsorgenehmers entsprechende Musterstrategie zurückzuführen oder den Anteil liquider Mittel (Cashquote) der Anlagestrategie angemessen zu erhöhen, wenn

a) die individuelle Anlagestrategie infolge einer Änderung des Risikoprofils des Vorsorgenehmers nicht mehr dessen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entspricht;

b) die individuelle Anlagestrategie die in den internen Anlagerichtlinien festgelegten Konzentrations- oder Diversifikationsgrenzwerte überschreitet, insbesondere infolge von Marktveränderungen;

c) die individuelle Anlagestrategie nach pflichtgemässem Ermessen von True Wealth AG nicht mehr hinreichend diversifiziert ist; oder

d) die individuelle Anlagestrategie von den Vorgaben dieses Anlagereglements abweicht.

True Wealth AG informiert den Vorsorgenehmer über eine solche Anpassung. Der Vorsorgenehmer kann anschliessend eine neue individuelle Anlagestrategie vereinbaren oder eine Musterstrategie wählen. Bis mit dem Vorsorgenehmer eine neue Anlagestrategie vereinbart wurde, kann True Wealth AG in diesem Fall die zuletzt mit dem Vorsorgenehmer vereinbarte Anlagestrategie durch eine

Erhöhung der Cashallokation anpassen oder durch eine der von True Wealth definierten Musterstrategien, welche dem Risikoprofil des Vorsorgenehmers entspricht, ersetzen.

Individuelle Anlagestrategien, die von den Vorgaben des Anlagereglements abweichen oder nach Ermessen des Vermögensverwalters über keine angemessene Risikoverteilung mehr verfügen, können auf eine vom Vermögensverwalter empfohlene Musterstrategie, die dem Risikoprofil des jeweiligen Vorsorgenehmers entspricht, zurückgesetzt werden.

Die Stiftung übt die Verwaltung nach freiem Ermessen aus und bestimmt insbesondere den ihr günstig erscheinenden Anlagezeitpunkt sowie die Anlagedauer, den Anlageumfang und den Anlageschuldner. Die Stiftung wird alle Verwaltungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen.

Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden aus der Nichtdurchführung oder Verweigerung eines Auftrags (Übertrag, Bezug, Wertschriftenaufträge etc.) oder wegen technischer Störungen oder Betriebsausfällen, die eine Transaktion verhindern. Hat die Stiftung die mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags zu vertreten, so haftet sie nur für den Zinsausfall.

Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Personen Wertschriften halten, ist sie berechtigt, die Wertschriften zu verkaufen und den Verkaufserlös dem jeweiligen Vorsorgekonto gutzuschreiben. Dabei bemüht sich die Stiftung, den Verkauf mit dem Vorsorgenehmer abzustimmen.

Art. 5 Wertschriften

Die Wertschriften werden in Form von ETFs, Geldmarktfonds oder Index-Fonds angelegt.

Die jeweiligen Anlageinstrumente müssen den entsprechenden Markt möglichst genau nachbilden, geringe Verwaltungskosten (z.B. passiv verwaltete ETFs), ein grosses Handelsvolumen und eine gute Handelbarkeit aufweisen. Die ETFs, Geldmarktfonds und Index-Fonds müssen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer ihr gleichwertigen Aufsicht unterstehen oder von ihr oder einer Prüfstelle in der Schweiz zum Vertrieb bzw. Angebot zugelassen oder von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt worden sein.

Sollte bei den ETFs oder Index-Fonds ein Stimm- oder anderes Mitwirkungsrecht ausgeübt werden müssen, so orientiert sich dieses nach dem Anlageziel in diesem Anlagereglement.

Damit auch kleinere Anlagesummen von Vorsorgenehmern diversifiziert mittels Wertschriften angelegt werden können, können die Anlageportfolios der Vorsorgenehmer Fraktionen von Wertschriften enthalten.

Art. 6 Gesetzliche Anlagerichtlinien

Bei der Anlagetätigkeit müssen die gesetzlichen Vorschriften stets eingehalten werden, insbesondere die Art. 49 ff. BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Zur Erreichung der Anlageziele ist True Wealth AG berechtigt, die Vorsorgegelder in sämtliche gemäss FIDLEG definierte Finanzinstrumente zu investieren, solange die Anforderungen des BVG und BVV2 eingehalten werden. Dabei kann True Wealth AG Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 machen und die Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und Abs. 5 erweitern.

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ eingehalten werden:

- Der Vorsorgenehmer weist gemäss Risikoanalyse eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft auf; und
- die Anlage des Vermögens erfolgt diversifiziert.

Vorsorgenehmer werden im Zuge der Risikoaufklärung auf die Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen und die damit verbundenen erhöhten Risiken in klarer und verständlicher Weise hingewiesen. In jedem Fall gilt, dass die für einen Vorsorgenehmer festgestellte Risikofähigkeit nicht durch dessen Risikowilligkeit (Risikobereitschaft) übersteuert werden kann.

Die termingerechte Liquidität, insbesondere zur Vornahme der von den Vorsorgenehmern initiierten Überträge und Bezüge des jeweiligen individuellen Vorsorgeguthabens, muss jederzeit sichergestellt sein.

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragte True Wealth AG überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien regelmässig, jedoch mindestens einmal monatlich im Rahmen eines Rebalancings und informiert den Stiftungsrat frühzeitig, wenn Ereignisse eintreten, welche die erwartete Entwicklung der Anlagen signifikant verändern. Ebenso informiert sie den Stiftungsrat, wenn Verstösse gegen die Anlagerichtlinien festgestellt werden.

Art. 7 Bewertung

Die Bewertung der Anlagen erfolgt in Schweizer Franken nach dem jeweiligen Kurs- bzw. Marktwert.

Art. 8 Integrität und Loyalität

Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung und Anlage des Vermögens nach Massgabe dieses Anlagereglements und der Art. 49 bis 58 BVV2 sowie Art. 5 Abs. 3 BVV3 verantwortlich. Er sorgt für die Integrität und Loyalität gemäss den Bestimmungen der Art. 7 und 10 des Organisationsreglements der Vorsorgestiftung 3a Digital.

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung beauftragte True Wealth AG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit neben einer von der Stiftung bezahlten Verwaltungsgebühr keinerlei weitere Leistungen wie Retrozessionen, Provisionen oder ähnliche Leistungen Dritter. Sollte die Beauftragte im Zusammenhang mit dem Verwaltungsauftrag dennoch jemals eine Leistung von einem Dritten erhalten, leitet sie die betreffende Vergütung direkt und vollständig an die Stiftung weiter und legt auf Verlangen sämtliche damit zusammenhängenden Informationen offen.

Anlagen in kollektive Anlagen, bei denen True Wealth AG, oder eine Tochtergesellschaft der True Wealth AG, mit der Verwaltung in irgendeiner Form betraut ist, sind ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen des Anlagereglements

Dieses Anlagereglement tritt per 17. September 2026 in Kraft und ersetzt frühere Versionen sowie den Anhang zum Anlagereglement vom 30. September 2024. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.